H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Oktober 2015	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 15	**Gesetz zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes** ..... *FFN 311-12; ändert FFN 16-4, 212-5, 305-70, 311-10, 333-7, 310-63, 316-33; hebt auf FFN 311-7*	346
28. 9. 15	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes** ..... *Ändert FFN 70-92*	359
28. 9. 15	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes** ..... *Ändert FFN 800-57*	361
28. 9. 15	**Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz** ..... *Ändert FFN 85-64*	362
28. 9. 15	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes** ..... *Ändert FFN 34-56, 351-80*	366
26. 9. 15	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport und der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundesleistungsgesetz ..... *Ändert FFN 310-106, 314-19*	367

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes

Vom 28. September 2015

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz
Artikel 2	Änderung des Landtagswahlgesetzes
Artikel 3	Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
Artikel 4	Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport
Artikel 5	Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung
Artikel 6	Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes
Artikel 7	Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Artikel 8	Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes
Artikel 9	Zuständigkeitsvorbehalt
Artikel 10	Einschränkung von Grundrechten
Artikel 11	Aufhebung des bisherigen Rechts
Artikel 12	Inkrafttreten

Artikel 1[1])

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BMGAG)

§ 1

Meldebehörden

(1) Die Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), werden den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen den Gemeinden Weisungen nur erteilt werden, wenn sie das Recht verletzen oder allgemeine Weisungen nicht befolgen.

(2) Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung, gilt ein wechselseitiger Zugriff der beteiligten Kommunen auf die Daten ihrer Melderegister als Zugriff auf eigene Dateien. Dabei muss für die Betroffenen und Beteiligten erkennbar bleiben, wann, zu welchem Zweck und von wem auf welche Daten zugegriffen wurde. Die §§ 9 und 10 des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Datenübermittlung an die öffentliche Stelle für das automatisierte Abrufverfahren nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes

Die Meldebehörden übermitteln der öffentlichen Stelle für das automatisierte Abrufverfahren nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes die in § 34 Abs. 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten, um jederzeit automatisierte Abrufe dieser Daten durch die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes berechtigten Behörden sowie regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen nach § 36 des Bundesmeldegesetzes zu ermöglichen. Satz 1 und § 34 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes gelten entsprechend für automatisierte Abrufe der in § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten durch Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder des Justizvollzugs wahrnehmen. Die nach Satz 1 und 2 zu übermittelnden Daten sind täglich oder, wenn hierzu kein Anlass besteht, aus konkretem Anlass zu aktualisieren.

§ 3

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes trifft das für das Meldewesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen Ministerium nach Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten.

(2) Die Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erfolgt unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport nach § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), wenn die öffent-

[1]) FFN 311-12

lich-rechtliche Religionsgesellschaft zugestimmt hat.

§ 4

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Soweit es für Zwecke der Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen erforderlich ist, dürfen die Gemeinden bestimmen, dass in dem besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 30 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes über die in § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus weitere Angaben erhoben, gespeichert und Durchschriften der Meldescheine gefertigt werden. In diesem Fall sind meldepflichtige Personen im Meldeschein hierauf hinzuweisen.

§ 5

Archivierung von Daten

Die Meldebehörde hat die Daten vor der Löschung dem zuständigen kommunalen Archiv anzubieten.

§ 6

Zuständige Bußgeldbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 54 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 7

Rechtsverordnungen

(1) Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die regelmäßige Übermittlung der in § 34 Abs. 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind; in der Rechtsverordnung sind Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten festzulegen;
2. die Übermittlung der in § 38 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen durch automatisierte Abrufverfahren zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind; in der Rechtsverordnung sind Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten sowie die Voraussetzungen festzulegen, unter denen weitere Daten als die in § 38 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten übermittelt werden dürfen;
3. die öffentliche Stelle nach § 2 zu bestimmen;
4. das Nähere über das Verfahren der Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst nach § 43 des Bundemeldegesetzes zu bestimmen;
5. die Muster der Meldescheine für Meldungen nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes, das Muster der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes, das Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes und das Muster der besonderen Meldescheine nach § 30 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 kann wegen der Form der Daten und des Verfahrens auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. In der Rechtsverordnung sind das Datum der Bekanntmachung, die Fundstelle und die Bezugsquelle der Bekanntmachung anzugeben. Die Bekanntmachung ist beim Hessischen Hauptstaatsarchiv niederzulegen. In der Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

[2]) Ändert FFN 16-4

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nr. 2.3 der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2014 (GVBl. S. 313), wird wie folgt gefasst:

„2.3 Entscheidungen nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen;“

Artikel 4[4])

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 42 wird in Spalte 2 die Angabe „Hessischen Meldegesetz (HMG)“ durch „Bundesmeldegesetz (BMG)“ ersetzt.
2. In Nr. 421 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch „§ 50 Abs. 4 Satz 1, im elektronischen Verfahren in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
3. In Nr. 422 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 34 Abs. 1 und 2, § 34a und“ durch „§ 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder“ und die Angabe „nach § 31 an andere Behörden und sonstige öffentlichen Stellen“ durch „an ausländische Stellen nach § 35“ ersetzt.
4. In Nr. 4222 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 34 Abs. 1 und 2, § 34a oder § 31“ durch „§ 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder § 35“ ersetzt.
5. In Nr. 423 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2“ durch „§ 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1“, die Angabe „§ 31“ durch „§ 35“ und die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.
6. In Nr. 424 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2“ durch „§ 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1“ und die Angabe „§ 31“ durch „§ 35“ ersetzt.
7. Die Nr. 425 bis 4253 werden durch die folgende Nr. 425 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
425	Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3; neben der Gebühr sind die Kosten je Auskunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	je Auskunft	27 bis 550

8. In Nr. 4271 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.
9. In Nr. 4272 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 17 Abs. 5“ durch „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5[5])

Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.
   b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 bis 7“ durch „§ 3 Abs. 3 bis 5“ und die Angabe „21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),“ durch „1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945)“ ersetzt.
2. Die §§ 2 bis 6 werden aufgehoben.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „§ 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 wird die Angabe „0104“ durch „0106“ ersetzt.
   b) In Nr. 2 wird die Angabe „und 0302“ durch „bis 0303“ ersetzt.
   c) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. Ordensname, Künstlername 0501, 0502,“

[3]) Ändert FFN 212-5
[4]) Ändert FFN 305-70
[5]) Ändert FFN 311-10

d) In Nr. 5 wird die Angabe „1201 bis 1223“ durch „1200 bis 1232“ ersetzt.

e) In Nr. 6 werden die Wörter „Tag des Ein- und Auszugs“ durch „Einzugsdatum, Auszugsdatum“ und wird die Angabe „1308“ durch „1309“ ersetzt.

f) In Nr. 7 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

g) In Nr. 10 werden die Wörter „Tag der Eheschließung“ durch „Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

h) In Nr. 11 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch „Geburtsdatum, Sterbedatum, Geschlecht“ und die Angabe „0901 bis 0914“ durch „0001, 0902 bis 0907a, 0915, 0917“ ersetzt.

i) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„Staatsangehörigkeiten (Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, Behörde und Aktenzeichen)“	1001, 1002 und 1004,

j) Nr. 14 wird aufgehoben.

k) In Nr. 15 werden die Wörter „Sterbetag und -ort“ durch „Sterbedatum und Sterbeort“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „0104“ durch „0106“ ersetzt.

b) In Nr. 3 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

c) In Nr. 5 wird die Angabe „1201 bis 1206, 1208 bis 1213, 1215 bis 1221, 1223“ durch „1200 bis 1232“ ersetzt.

d) In Nr. 6 werden die Wörter „Sterbetag und -ort“ durch „Sterbedatum und Sterbeort“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „0104“ durch „0106“ ersetzt.

b) In Nr. 3 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

c) In Nr. 6 werden die Wörter „Tag des Ein- und Auszugs“ durch „Einzugsdatum, Auszugsdatum“ und wird die Angabe „1308“ durch „1309“ ersetzt.

d) In Nr. 10 wird die Angabe „1201 bis 1213, 1215 bis 1223“ durch „1200 bis 1232“ ersetzt.

e) In Nr. 11 werden die Wörter „Sterbetag und -ort“ durch „Sterbedatum und Sterbeort“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0104“ durch „0106“ ersetzt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ordensname, Künstlername	0501, 0502,“

cc) In Nr. 5 wird die Angabe „1201 bis 1223“ durch „1200 bis 1232“ ersetzt.

dd) In Nr. 6 werden die Wörter „Tag des Ein- und Auszugs“ durch „Einzugsdatum, Auszugsdatum“ und wird die Angabe „1308“ durch „1309“ ersetzt.

ee) In Nr. 7 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

ff) In Nr. 10 werden die Wörter „Tag der Eheschließung“ durch „Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

gg) In Nr. 11 wird die Angabe „0901 bis 0914“ durch „0902 bis 0907a“ ersetzt.

hh) Nr. 14 wird aufgehoben.

ii) In Nr. 15 werden die Wörter „Sterbetag und -ort“ durch „Sterbedatum und Sterbeort“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden das Komma nach der Angabe „12“ und die Angabe „14“ gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 9 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „Nr. 7 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird die Angabe „1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215 bis 1221, 1223 bis 1231“ durch „1200 bis 1213a, 1223“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 12 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „Nr. 8 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird die Angabe „1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215 bis 1221, 1223 bis 1231“ durch „1200 bis 1213a, 1223“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Datenübermittlung an das Hessische Statistische Landesamt

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Hessischen Statistischen Landesamt automatisiert mindestens monatlich zum Zwecke der Statistik nach § 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1926), aus Anlass der An- und Abmeldung sowie beim Wechsel des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1.	Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat der Geburt	0601 bis 0603,
2.	Geschlecht	0701,
3.	Familienstand	1401,
4.	Staatsangehörigkeiten	1001,
5.	rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
6.	gegenwärtiger und früherer Wohnort, Haupt- oder Nebenwohnung, Status der Wohnung, bei Zuzug aus dem Ausland – Staat, bei Wegzug in das Ausland – Staat	1200, 1201 bis 1203, 1213, 1223 und 1232,
7.	Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels	1301, 1301a und 1306
8.	die Tatsache der An- oder Abmeldung von Amts wegen	1308 oder 1309,
9.	zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland Datum des letzten Wegzugs vom Inland ins Ausland	1314,
10.	zusätzlich bei Abmeldung in das Ausland den Staat und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland	1301, 1305, 1232.

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

1.	letzte frühere und derzeitige Anschrift	1201 bis 1208,
2.	die Bezeichnung der Meldebehörde,	
3.	das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes.	

Sofern eine Auswertung der Rückmeldung nach § 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vorzunehmen ist, erfolgt die Datenübermittlung nach deren Abschluss.

(2) Die Meldebehörde übermittelt dem Hessischen Statistischen Landesamt automatisiert mindestens monatlich zum Zwecke der Statistik nach § 5 Abs. 2 Nr.1 des Bevölkerungsstatistikgesetzes aus Anlass des Erwerbs, soweit nicht durch Geburt, oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1.	Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat der Geburt	0601 bis 0603,
2.	Geschlecht	0701,
3.	Wohnort	1201 bis 1203,
4.	Familienstand	1401,
5.	Tag des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit	1003,
6.	bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit die erworbene oder beibehaltene Staatsangehörigkeit,	1001,
7.	bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die bisherige Staatsangehörigkeit	1001.

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

1.	derzeitige Anschrift der alleinigen oder Hauptwohnung	1201 bis 1208,
2.	die Bezeichnung der Meldebehörde,	
3.	das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes.	

(3) Die Meldebehörde übermittelt dem Hessischen Statistischen Landesamt automatisiert mindestens monatlich zum Zwecke der Statistik nach § 5 Abs. 2 Nr.2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes aus Anlass der Beendigung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1.	Geburtsdatum	0601,
2.	Geschlecht	0701,
3.	Staatsangehörigkeit	1001,
4.	Wohnort	1201 bis 1203,
5.	Familienstand (rechtlicher Grund)	1405 Schlüssel 2, 3 oder 7,
6.	Familienstand (Datum)	1406.

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

1.	derzeitige Anschrift der alleinigen oder Hauptwohnung	1201 bis 1208,

2. die Bezeichnung der Meldebehörde,

3. das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462)" wird durch „29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042)" ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „1201 bis 1231" durch „1200 bis 1213a" ersetzt.

cc) In Nr. 4 werden die Wörter „Tag des Ein- und Auszugs" durch „Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.

dd) In Nr. 5 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt" durch „Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.

ee) In Nr. 6 werden die Wörter „Tag und Ort" durch „Datum und Standesamt" ersetzt.

ff) In Nr. 7 wird das Wort „Übermittlungssperren" durch „Auskunftssperren" ersetzt.

gg) In Nr. 8 werden die Wörter „Sterbetag und -ort" durch „Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt" durch „Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.

bb) In Nr. 5 wird die Angabe „1201 bis 1212, 1215 bis 1222" durch „1200 bis 1213a" ersetzt.

12. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744)" wird durch „22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408)" ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215 bis 1221, 1223 bis 1231" durch „1200 bis 1213a, 1223" ersetzt.

cc) In Nr. 4 werden die Wörter „Tag des Ein- und Auszugs" durch „Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.

dd) In Nr. 5 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt" durch „Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.

ee) In Nr. 8 werden die Wörter „Sterbetag und -ort" durch „Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt" durch „Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.

bb) In Nr. 5 wird die Angabe „1201" durch „1200" ersetzt.

13. § 16 wird aufgehoben.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt" durch „Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.

bb) In Nr. 5 wird die Angabe „0901 bis 0914" durch „0902 bis 0907a" ersetzt.

cc) In Nr. 7 wird die Angabe „1201 bis 1231" durch „1200 bis 1213a" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt" durch „Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.

bb) In Nr. 5 wird die Angabe „0901 bis 0914" durch „0902 bis 0907a" ersetzt.

cc) In Nr. 7 wird die Angabe „1201 bis 1231" durch „1200 bis 1213a" ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt" durch „Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.

16. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Kindergesundheitsschutzgesetz" wird durch die Wörter „Kindergesundheitsschutz-Gesetz" ersetzt und nach der Angabe „(GVBl. I S. 856)" werden ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366)," eingefügt.

bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt" durch „Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.

cc) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)	0001, 0902 bis 0907a, 1200 bis 1212,"

dd) In Nr. 7 werden die Wörter „Tag des Einzugs" durch das Wort „Einzugsdatum" ersetzt.

ee) In Nr. 8 werden die Wörter „Tag des Auszugs“ durch das Wort „Auszugsdatum“ und wird die Angabe „1308“ durch „1309“ ersetzt.

ff) In Nr. 10 wird das Wort „Sterbetag“ durch „Sterbedatum“ ersetzt.

gg) In Nr. 11 wird die Angabe „Übermittlungssperren nach § 34 Abs. 5 und Abs. 7 Nr. 2 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 Nr. 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 1“ durch „§ 3 Abs. 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung“ und die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 2, 3 und 5“ durch „§ 3 Abs. 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung“ ersetzt.

17. § 18b wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „jährlich zum Zwecke des Datenabgleichs mit der Registerstelle nach § 1 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 7), automatisiert der Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer Hessen nach § 5 Abs. 8 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),“ wird durch die Wörter „dem Hessischen Krebsregister zum Zwecke des Datenabgleichs monatlich automatisiert“ ersetzt.

b) In Nr. 7 wird der Punkt nach der Angabe „1211“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nr. 7 werden als Nr. 8 und Nr. 9 angefügt:

„8.	Geburtsdatum	0601,
9.	Sterbedatum, Sterbeeintrag – Standesamt, Sterbeeintrag – Nummer	1901 bis 1903.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993)“ ersetzt und die Angabe „vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127),“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 414)“ durch „6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572)“ und die Angabe „18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171)“ durch „10. Dezember 2013 (GVBl. S. 677)“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt“ durch „Geburtsdatum und Geburtsort“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 wird die Angabe „1215 bis 1222“ durch „1213a Schlüssel 1“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt“ durch „Geburtsdatum und Geburtsort“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird die Angabe „1201 bis 1231“ durch „1200 bis 1213a“ ersetzt.

cc) In Nr. 7 werden die Wörter „Tag des Ein- und Auszugs“ durch „Einzugsdatum, Auszugsdatum“ ersetzt.

dd) In Nr. 8 wird das Wort „Sterbetag“ durch „Sterbedatum“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „folgende personenbezogene Daten von Einwohnerinnen oder Einwohnern:“ werden durch „personenbezogene Daten von Einwohnerinnen oder Einwohnern. Folgende Daten werden übermittelt:“ ersetzt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4.	Ordensname, Künstlername	0501, 0502,“

cc) In Nr. 5 wird die Angabe „1201 bis 1231“ durch „1200 bis 1213a“ ersetzt.

dd) In Nr. 6 werden die Wörter „Tag des Ein- und Auszugs“ durch „Einzugsdatum, Auszugsdatum“ ersetzt.

ee) In Nr. 7 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt“ durch „Geburtsdatum und Geburtsort“ ersetzt.

ff) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9.	gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)	0001, 0902 bis 0907a, 1200 bis 1212,“

gg) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „§ 3 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

hh) In Nr. 11 wird das Wort „Übermittlungssperren“ durch „Auskunftssperren“ ersetzt.

ii) In Nr. 12 werden die Wörter „Sterbetag und -ort“ durch „Sterbedatum und Sterbeort“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt“ durch „Geburtsdatum und Geburtsort“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 wird die Angabe „1201 bis 1212, 1215 bis 1222“ durch „1200 bis 1212“ ersetzt.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)“ wird durch „3. April 2013 (BGBl. I S. 610)“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt“ durch „Geburtsdatum und Geburtsort“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 wird die Angabe „1201 bis 1212, 1215 bis 1222“ durch „1200 bis 1212“ ersetzt.

dd) In Nr. 6 wird das Wort „Sterbetag“ durch „Sterbedatum“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt“ durch „Geburtsdatum und Geburtsort“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 wird die Angabe „1201 bis 1212, 1215 bis 1222“ durch „1200 bis 1212“ ersetzt.

21. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „0106“ durch „0102“ ersetzt.

b) In Nr. 6 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

c) In Nr. 7 wird die Angabe „1222“ durch „1213a“ ersetzt.

d) In Nr. 8 werden die Wörter „Tag des Einzugs in die Wohnung“ durch „Einzugsdatum, Auszugsdatum“ und die Angabe „1301.“ durch „1301, 1306,“ ersetzt.

e) Nach Nr. 8 wird als Nr. 9 angefügt:

„9. Sterbedatum 1901.“

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

b) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 34 Abs. 5 und nach § 35 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „§ 51 Abs. 1 und § 51 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

c) In Nr. 11 wird das Wort „Sterbetag“ durch „Sterbedatum“ ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „§ 43 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes“ und die Angabe „6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694)“ durch „6. September 2013 (BGBl. I S. 3554)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „§ 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

24. Nach § 24 wird als § 24a eingefügt:

„§ 24a

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde übermittelt der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder der von ihr beauftragten Stelle nach § 42 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes sowie auf Ersuchen Daten ihrer Mitglieder. Dies gilt auch bei Änderung der übermittelten Daten. Folgende Daten werden übermittelt:

1.	Vor- und Familiennamen	0101 bis 0106, 0301,
2.	frühere Namen	0201 bis 0204, 0303,
3.	Doktorgrad	0401,
4.	Ordensname, Künstlername	0501, 0502,
5.	Geburtsdatum und Geburtsort, bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0603,
6.	Geschlecht	0701,
7.	gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Sterbedatum, Geschlecht, Anschrift, Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz)	0001, 0902 bis 0907a, 0915, 0917, 0918, 1200 bis 1212,
8.	Staatsangehörigkeiten	1001,

9.	gegenwärtige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und der Staat	1201 bis 1213,1232, 1233,
10.	rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101, 1104,
11.	Einzugsdatum, Auszugsdatum	1301, 1302, 1306 bis 1310,
12.	Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Personen Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft	1401, 1402, 1408, 1409,
13.	Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	1801,
14.	Sterbedatum und Sterbeort, bei Versterben im Ausland auch der Staat	1901, 1904, 1905,
15.	die Zahl der minderjährigen Kinder	
16.	das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes.	

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nach § 42 Abs. 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1.	Vor- und Familiennamen	0902 bis 0904, 1501 bis 1502, 1503, 1517 bis 1518, 1519 1601 bis 1602, 1603,
2.	Geburtsdatum und Geburtsort	0601, 0602, 0906, 1505, 1521,
3.	Geschlecht	0701, 0917, 1506, 1522,
4.	Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101, 1104,
5.	derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift	1201 bis 1213,
6.	Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	1516a, 1533, 1801,
7.	Sterbedatum	0915, 1516, 1532, 1605.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt“ durch „Geburtsdatum und Geburtsort“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Tag des Ein- und Auszugs“ durch „Einzugsdatum, Auszugsdatum“ ersetzt.

cc) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7.	frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland – Staat	1201 bis 1211, 1213a Schlüssel 1, 1223,“

dd) In Nr. 8 wird die Angabe „1213“ durch „1211, 1213a Schlüssel 2“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5.	Ordensname, Künstlername	0501, 0502,“

bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Tag und Ort der Geburt“ durch „Geburtsdatum und Geburtsort“ ersetzt.

26. § 26 wird aufgehoben.

27. In § 27 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch „2020“ ersetzt.

Artikel 6[6])

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes“ durch „Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970),“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 5 und § 46 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes“ jeweils durch „Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

[6]) Ändert FFN 333-7

Artikel 7[7])

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:

      „§ 13a Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen

      § 13b Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Bereichs“

   b) Der Angabe zu § 17 werden ein Komma und die Wörter „Gezielte Kontrolle“ angefügt.

2. Nach § 13 werden als §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen

(1) Soweit das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder ein anderes Gesetz keine Sicherheitsüberprüfung vorsieht, können die Polizeibehörden Personen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen, die

1. eine Tätigkeit als Bedienstete anstreben

   a) in einer Behörde mit Vollzugsaufgaben,

   b) in einer anderen öffentlichen Stelle, bei der sie regelmäßig Zugriff auf Personalaktendaten von Bediensteten haben, die bei einer Behörde mit Vollzugsaufgaben verwendet werden, oder

   c) in besonders gefährdeten Liegenschaften öffentlicher Stellen,

2. selbstständige Dienstleistungen zur Unterstützung von Vollzugsaufgaben erbringen wollen,

3. unbegleiteten Zutritt zu Liegenschaften von Behörden mit Vollzugsaufgaben oder Liegenschaften öffentlicher Stellen, die besonders gefährdet sind, erhalten sollen, ohne den in Nr. 1 und 2 genannten Personengruppen anzugehören,

4. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen haben, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge, insbesondere aus baulichen und betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften der Polizei oder der Justiz ergeben, oder

5. die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder Untergebrachten in einer Justizvollzugseinrichtung begehren.

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann ferner durchgeführt werden bei Personen, für die ein privilegierter Zutritt zu einer Veranstaltung einer Behörde oder öffentlichen Stelle beantragt wird.

(2) Die Polizeibehörde kann die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern. Die Überprüfung erfolgt mit Einwilligung der betroffenen Person anhand von Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte. Für die Einwilligung gilt § 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Erklärung stets der Schriftform bedarf. Der betroffenen Person ist zudem mitzuteilen, wo sie weitere Auskünfte zu dem Verfahren erhalten kann und dass sie sich gleichfalls an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(3) Entscheidet die für die Überprüfung zuständige Polizeibehörde nicht zugleich auch über die Zuverlässigkeit, unterrichtet sie die ersuchende Stelle darüber, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, gegebenenfalls durch Angabe von

1. Deliktsbezeichnung,
2. Tatort,
3. Tatzeit,
4. Ausgang des Verfahrens, soweit feststellbar, sowie
5. Name und Aktenzeichen der sachbearbeitenden Justiz- oder Polizeibehörde.

Bei anderen als Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden sowie Justizbehörden beschränkt sich die Rückmeldung auf die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Der Datenaustausch kann in einem gemeinsamen Verfahren nach Maßgabe des § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes stattfinden.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 sowie Satz 2 sind mit Einwilligung der betroffenen Person Wiederholungsüberprüfungen zulässig, wenn seit der letzten Überprüfung mindestens ein Jahr vergangen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen

[7]) Ändert FFN 310-63

des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Wiederholungsüberprüfungen können in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 auch in Bezug auf gleichartige Veranstaltungen durchgeführt werden. Werden Wiederholungsüberprüfungen auf Ersuchen durchgeführt, unterrichtet die ersuchende Behörde die Polizeibehörde über den Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1.

(5) Nach Abschluss der Überprüfung speichert die Polizeibehörde die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses folgt. Finden Wiederholungsüberprüfungen statt, dürfen die Unterlagen auch für diesen Zweck verarbeitet werden; sie sind bis zum Ende des Jahres zu speichern, das der Abmeldung oder der Feststellung der fehlenden Zuverlässigkeit folgt.

(6) Die Befugnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 sowie den §§ 14 bis 26 bleiben unberührt.

§ 13b

Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann durchgeführt werden bei Personen, für die ein privilegierter Zutritt zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung in nicht öffentlicher Trägerschaft beantragt wird. Die Polizeibehörde hört den Hessischen Datenschutzbeauftragten an, wenn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Satz 1 beabsichtigt ist.

(2) § 13a Abs. 2, 5 und 6 dieses Gesetzes sowie § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend. Die Rückmeldung an einen Empfänger außerhalb des öffentlichen Bereichs beschränkt sich auf die Auskunft zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken. Sie darf von diesem nur für die Entscheidung verarbeitet werden, ob der überprüften Person der privilegierte Zutritt gewährt werden soll. Der Empfänger teilt der Polizeibehörde mit, wenn er der Empfehlung nicht folgt. Er hat alle von ihm für die Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Daten spätestens bei Beendigung der Veranstaltung zu löschen."

3. § 14 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung kurzfristig technisch erfassen, offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist."

4. In § 14a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226)" durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Gezielte Kontrolle" angefügt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizeibehörden können die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs im polizeilichen Fahndungsbestand zur Polizeilichen Beobachtung oder zur Gezielten Kontrolle ausschreiben. Polizeilicher Fahndungsbestand im Sinne von Satz 1 sind die Fahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes und des beim Hessischen Landeskriminalamt nach den Vorschriften dieses Gesetzes geführten polizeilichen Informationssystems. Die Fahndungsdateien des polizeilichen Informationssystems umfassen auch die nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässigen Ausschreibungen im Schengener Informationssystem.

(2) Die Ausschreibung ist zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, dass sie auch künftig Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder

2. die Voraussetzungen für die Anordnung einer Observation (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2) gegeben sind

und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die aufgrund der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung gemeldeten Erkenntnisse, insbesondere über das Antreffen der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Kraftfahrzeugs und dessen Führerin oder Führers, oder aufgrund der Ausschreibung zur Gezielten Kontrolle durchgeführten Maßnahmen für die Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich sind."

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Person, die unter Polizeilicher Beobachtung steht oder" durch die Angabe „nach Abs. 1 ausgeschriebe-

ne Person oder eine Person, die“ ersetzt.

d) In Abs. 6 werden die Wörter „zur Polizeilichen Beobachtung“ gestrichen.

6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 werden die Wörter „verhüten. Die“ durch „verhüten; die“ ersetzt und das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

b) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Als Nr. 7 wird angefügt:

„7. sich die Person in einem Fahrzeug befindet, das zur Gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“

7. Dem § 20 wird als Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Polizeibehörden zeichnen Notrufe und Meldungen über sonstige Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstellen auf. Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden können sonstige Telekommunikation aufzeichnen, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist; auf die Aufzeichnung soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Soweit erforderlich, können die Aufzeichnungen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. zur Strafverfolgung oder
3. zur Dokumentation behördlichen Handelns

verarbeitet werden. Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, wenn sie nicht zu einem Zweck nach Satz 3 verarbeitet werden.“

8. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. zur Gezielten Kontrolle nach § 17 oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift ausgeschrieben ist.“

9. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. sie von einer Person mitgeführt wird, die zur Gezielten Kontrolle nach § 17 oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift ausgeschrieben ist, oder es sich um ein derart ausgeschriebenes Kraftfahrzeug handelt; im Falle einer Ausschreibung des Kraftfahrzeugs kann sich die Durchsuchung auch auf die in oder an dem Fahrzeug befindlichen Sachen erstrecken.“

10. In § 102 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundes“ durch die Angabe „Bundes sowie für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), gestattet ist,“ ersetzt.

Artikel 8[8])

Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

§ 8 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), geändert durch Gesetz vom 4. September 2013 (GVBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach dem Wort „Zahlenlotterien“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen“ eingefügt.

2. In Abs. 3 werden nach dem Wort „Zwecke“ die Wörter „sowie zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes“ eingefügt.

Artikel 9

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz in Art. 4 die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport und in Art. 5 die Meldedaten-Übermittlungsverordnung geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 10

Einschränkung von Grundrechten

Durch Art. 7 Nr. 7 wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt.

[8]) Ändert FFN 316-33

Artikel 11

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Hessische Meldegesetz in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66)[9]), geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird aufgehoben.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

[9]) Hebt auf FFN 311-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes*)

Vom 28. September 2015

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zum Vierten bis Sechsten Abschnitt wie folgt gefasst:

„VIERTER ABSCHNITT

Studium, Hochschulgrade

§ 21 Studium

§ 22 Hochschulgrade

FÜNFTER ABSCHNITT

Lehrkörper und Bedienstete

§ 23 Hauptberufliche Lehrkräfte

§ 24 Einstellungsvoraussetzungen

§ 25 Stellenbesetzung

§ 26 Lehrbeauftragte

SECHSTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 27 Ausführung des Gesetzes

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a.d. Fulda bildet

1. Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung,
2. Anwärter für den Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst des gehobenen Justizdienstes und
3. Aufstiegsbeamte in diesen Bereichen

aus.

(3) Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung bildet

1. Anwärter des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes,
2. Aufstiegsbeamte für diese Laufbahn und
3. Beamte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

aus.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Angestellten“ durch „Arbeitnehmern“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während der Fachstudien des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter des Laufbahnzweiges Archivdienst des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes von der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft ausgebildet.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „dieser Fachrichtung“ durch „dieses Laufbahnzweiges“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 3“ durch „Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen“ durch „Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

5. In § 13 Abs. 1 werden die bisherigen Nr. 4 bis 9 die Nr. 3 bis 8.

6. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 18 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „studierenden Beamten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „studierenden Beamten“ durch das Wort „Studierenden“ und das Wort „Semestervertretung“ durch die Wörter „Vertretung für den Studienabschnitt“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Semestervertretungen“ durch die Wörter „Vertretungen für die Studienabschnitte“ ersetzt.

9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst: „Studium, Hochschulgrade“.

10. § 22 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 22a wird § 22.

12. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 1“ ersetzt und nach der Angabe „Hessischen Hochschulgesetzes“ die Angabe „vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom

*) Ändert FFN 70-92

28. September 2014 (GVBl. S. 218)“ eingefügt.

13. Die bisherigen §§ 27 bis 29 werden die §§ 25 bis 27.

14. Der bisherige § 30 wird § 28 und wie folgt gefasst:

„§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes*)

Vom 28. September 2015

Artikel 1

Das Hessische Umweltinformationsgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
      „(1) Informationspflichtige Stellen sind
      1. die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts; öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft,
      2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nr. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

      Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
      1. die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und
      2. Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.“
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Nr. 2 Buchst. c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
         bbb) Als Nr. 3 wird angefügt:
         „3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nr. 2 Buchst. a bis c verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.“
      bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird die Angabe „Gesetz vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1690)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ durch „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)“ durch „in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 800-57

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz*)

Vom 28. September 2015

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 292), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)“ durch „in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)“ ersetzt.

   b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ durch „Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird die Angabe „Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch „Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2012 (GVBl. S. 172)“ eingefügt.

      cc) Satz 4 wird aufgehoben.

   c) Als Abs. 3 wird angefügt:

      „(3) Für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen der

      1. Größenklassen 1 und 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung wird für die Parameter Stickstoff, gesamt, und Phosphor, gesamt, nur dann eine Ermäßigung gewährt, wenn für den Parameter Chemischer Sauerstoff eine Ermäßigung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes zu gewähren ist,

      2. Größenklasse 3 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung wird für den Parameter

         a) Phosphor, gesamt, eine Ermäßigung nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1 gewährt,

         b) Stickstoff, gesamt, nur dann eine Ermäßigung gewährt, wenn die Anforderungen nach Nr. 1 und zusätzlich diejenigen nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes für den Parameter Ammoniumstickstoff eingehalten werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Der Abgabepflichtige hat den tatsächlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.“

   b) Als neue Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

      „(2) Die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes geforderten Minderungen sind vom Abgabepflichtigen nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt auf der Grundlage der im Bescheid nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes festgelegten Jahresschmutzwassermenge und Überwachungswerte, die vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten sind. Enthält der Bescheid nach § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes nicht die in Satz 2 genannten Festlegungen, erfolgt der Nachweis nach Satz 1 durch die Ermittlung nach § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes. Vor der Inbetriebnahme sind die Überwachungswerte maßgebend, die galten, bevor mit der Errichtung oder Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage begonnen wurde. Nach der Inbetriebnahme sind die Überwachungswerte maßgebend, die spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes festgesetzt sind. Für den Nachweis nach Satz 1 in einem zu behandelnden Abwasserteilstrom sind die Frachten vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage abweichend von Satz 2 oder 3 auf der Basis von mit der Wasserbehörde abzustimmenden Messungen vom Abgabepflichtigen auf seine Kosten zu ermitteln und durch die Wasserbehörde festzustellen.

*) Ändert FFN 85-64

(3) Die nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes geforderte Minderung der Gesamtschadstofffracht ist vom Abgabepflichtigen nachzuweisen."

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Niederschlagswasser
(zu § 7 Abs. 2 des
Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn für die an eine Abwasserbehandlungsanlage nach Anhang 1 der Abwasserverordnung über die Mischkanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen zur Rückhaltung und zur Behandlung des Niederschlagswassers (Entlastungsanlagen) ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen wird und diese Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden. Die Anforderungen an die Schmutzfrachtberechnung werden von dem für den Gewässerschutz zuständigen Ministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn die Abwasseranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird. Von den Anforderungen nach Satz 1 bleibt die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes unberührt.

(3) Die Abgabepflicht für Niederschlagswasser entsteht auf Antrag des Einleiters nicht für die Dauer von drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von Abwasseranlagen zum Rückhalt oder zur Behandlung von Niederschlagswasser, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), entsprechen. Nach der tatsächlichen Inbetriebnahme ist deren Zeitpunkt für die Bestimmung des Dreijahreszeitraums nach Satz 1 maßgeblich. Die tatsächliche Inbetriebnahme ist vom Abgabepflichtigen binnen eines Monats der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Ist die Abgabe für den maßgeblichen Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht zu verzinsen.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 entsteht die Abgabepflicht rückwirkend, wenn die dort genannten Anlagen nicht in Betrieb genommen oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nach der Inbetriebnahme nicht eingehalten werden. Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400), zu verzinsen."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz nach der Überschrift wird die Angabe „§ 4 Abs. 1, 2" durch „§ 4 Abs. 1, 4" ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlicher" das Wort „Form" und die Wörter „auf Verlangen auch in" gestrichen.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erklärt ein Abwassereinleiter nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Wasserbehörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf,

1. eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, hat er nachzuweisen, welche anteilige Jahresschmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt; sind diese Angaben oder Nachweise unrichtig oder wird die erklärte Abwassermenge nicht eingehalten, gilt § 4 Abs. 5 Satz 6 des Abwasserabgabengesetzes,

2. einen niedrigeren Wert als den im Bescheid festgelegten Überwachungswert einhalten wird, hat er Inhalt und Umfang seines Messprogramms der Wasserbehörde vor Beginn des Erklärungszeitraums zur Zulassung vorzulegen."

6. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Vorlage von Daten und Unterlagen
(zu den §§ 6 und 11 des
Abwasserabgabengesetzes)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten durch Berechnung oder Schätzung vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen (Abgabeerklärung). Der Nachweis über die Einhaltung eines erklärten Wertes nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes nach dem

behördlich zugelassenen Messprogramm ist bis zu dem im Satz 1 genannten Termin vorzulegen. Die Wasserbehörde kann weitere für die Berechnung der Abwasserabgabe notwendige Daten und Unterlagen vom Abgabepflichtigen anfordern. Die Wasserbehörde kann für die Prüfung von Angaben des Abgabepflichtigen die Vorlage von Sachverständigengutachten verlangen.

(2) Für Abgabeerklärungen sind die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Diese werden von dem für den Gewässerschutz zuständigen Ministerium im Internet eingestellt; auf die Einstellung und deren Fundstelle ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen hinzuweisen.

(3) Für jede Abwasserbehandlungsanlage, in der das Abwasser mindestens nach den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung zu behandeln ist, einschließlich der daran angeschlossenen Abwasseranlagen und deren Einleitungen sowie für Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes ist der Wasserbehörde eine eigenständige Abgabeerklärung vorzulegen. Die erforderlichen Daten und Unterlagen zu Abwasseranlagen zur Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation und zu deren Einleitungen sind in der Abgabeerklärung nach Satz 1 für die Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen, der die in dieser Trennkanalisation anfallenden Schmutzwässer zugeführt werden.

(4) Die Vorlage einer Abgabeerklärung für die Einleitung von Schmutzwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht dem Anhang 1 der Abwasserverordnung unterliegt, ist abweichend von Abs. 1 Satz 1 in Abstimmung mit der Wasserbehörde nicht erforderlich, soweit die für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten erforderlichen Daten und Unterlagen der Wasserbehörde bereits vorliegen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu dem nach Abs. 1 Satz 1 genannten Termin vorgelegt werden. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes bleibt hiervon unberührt.

(5) Sofern nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Erklärung über Einwohnerzahlen oder Flächengrößen abzugeben ist, sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungsjahres maßgebend.

§ 8

Pauschalierung bei Kleineinleitungen
(zu § 8 des
Abwasserabgabengesetzes)

(1) Bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren

1. gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht; die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung muss durch die Gemeinde, in der das Abwasser anfällt, sichergestellt sein,
2. Abwasser in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfällt und unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes und der sonstigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet.

(2) Der für Kleineinleitungen nach § 1 Abgabepflichtige hat in der Abgabeerklärung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 anzugeben, wie viele

1. Einwohner in seinem Entsorgungsgebiet insgesamt ihr Abwasser in Kleinkläranlagen behandeln und über Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes entsorgen und
2. der Einwohner nach Nr. 1 ihr Abwasser über Kleinkläranlagen entsorgen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen."

7. In § 9 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 548)" ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338)," eingefügt.
8. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2" durch „§ 5 Abs. 3 und 4" ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Angabe „17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)" durch „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)" ersetzt.
   b) In Abs. 4 werden die Wörter „vom Hundert" durch das Wort „Prozent" ersetzt.
10. In § 17 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert" durch das Wort „Prozent" ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 1" die Angabe „und § 8 Abs. 2" eingefügt.
   b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der ver-

letzten Vorschrift zuständige Behörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Abwasserabgabengesetzes."

12. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „2015" durch „2020" ersetzt.

Artikel 2

Die für den Gewässerschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 12 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes*)

Vom 28. September 2015

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 5 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 369)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 300),“ eingefügt.
2. § 32 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung wird für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmepauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, eine Pauschale in Höhe von bis zu 2 340 Euro zuzüglich eines Betrages von bis zu

   1. 1 200 Euro bei bis zu 25 Stunden,
   2. 1 680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden und
   3. 2 160 Euro bei mehr als 35 Stunden

   wöchentlicher Betreuungszeit gewährt.“
3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 190)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 4. September 2013 (GVBl. S. 539)“ eingefügt.

Artikel 2[2])

Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes

Das Kindergesundheitsschutz-Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856), geändert durch Gesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613),“ gestrichen und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2529, 3672)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),“ eingefügt.
2. In § 2 wird die Angabe „Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

      „Zur Vermeidung von Fehlmeldungen ist das Hessische Kindervorsorgezentrum zuvor berechtigt, sich bei der bisher behandelnden Ärztin oder dem bisher behandelnden Arzt des jeweiligen Kindes zu informieren, ob die entsprechende Früherkennungsuntersuchung bei ihr oder bei ihm zwischenzeitlich durchgeführt wurde. Die bisher behandelnde Ärztin oder der bisher behandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Hessischen Kindervorsorgezentrum dies unverzüglich mitzuteilen.“

   b) In Abs. 8 wird das Wort „Meldedatenübermittlungsverordnung“ durch „Meldedaten-Übermittlungsverordnung“ ersetzt und werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 427),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856)“ durch „27. September 2012 (GVBl. S. 299)“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die zur Wiederherstellung des Personenbezugs erforderlichen Zuordnungsregeln sind getrennt bei der Landesärztekammer Hessen als Treuhandstelle zu verwahren.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 2 Nr. 4 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

[1]) Ändert FFN 34-56
[2]) Ändert FFN 351-80

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport und der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundesleistungsgesetz

Vom 26. September 2015

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1[1])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Als Nr. 4 wird angefügt:

   „4. § 84 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), ist die Anforderungsbehörde; § 84 Abs. 5 des Bundesleistungsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundesleistungsgesetz

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundesleistungsgesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. I S. 717), geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und dem Bundesleistungsgesetz“ gestrichen.
2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. September 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

[1]) Ändert FFN 310-106
[2]) Ändert FFN 314-19

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.